

Amtliche Bekanntmachung

Erklärung zu Wildruhezonen

Aufgrund des § 38 Abs. 3 des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2021 (GVBl. S. 326), werden gemäß § 24 Abs. 2 HJagdG alle Flächen in den **Gemarkungen Allendorf** der Stadt Schwalmstadt und **Schlierbach** der Gemeinde Neuental im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe an der vorgenannten Grünbrücke **ab dem 01.07.2022** zur Wildruhezone erklärt:

Die Erklärung erfolgt unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Die Außengrenzen der Wildruhezone sind aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich. Die Wildruhezone wird auf den Zugangswegen mit Hinweisschildern kenntlich gemacht.
2. Das Betreten der Wildruhezone ist außer für Nutzungsberechtigte (u. a. Land- und Forstwirtschaft) nur auf befestigten Wegen und Straßen gestattet.
3. Beim Mitführen von Hunden sind diese anzuleinen..
4. Die Jagdausübung innerhalb der Wildruhezone ist gemäß § 23 Abs. 10 HJagdG verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche.
5. Die unter Ziff. 1 angesprochenen Hinweisschilder bitten wir vom Straßenbaulastträger anfertigen zu lassen und an den Zugangswegen aufzustellen. Gegen die Verwendung von im Handel befindlichen Schildern zur Ausweisung von Wildruhezonen bestehen unseerseits keine Bedenken. Auf die diesbezüglichen Informationen der Deutschen Jagdzeitung unter: <https://djz.de/Wildruhezone/> wird verwiesen.
6. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.
7. In der Ruhezone angetroffene Personen sind noch einmal über den Sachverhalt aufzuklären und erst bei wiederholtem Verstoß gegen das ausgesprochene Betretungsverbot sind Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 42 Nr. 11 HJagdG einzuleiten.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 24 Abs.2 HJagdG ist die Fläche im Umkreis von 300 Metern der Brückenköpfe an Grünbrücken Wildruhezone. Betroffen hiervon ist in der Gemarkung Allendorf eine Fläche von ca. 26,9 ha, in der Gemarkung Schlierbach eine Fläche von ca. 7,35 ha.

Wildbrücken sollen für einen genetischen Austausch und damit einen gesunden Wildbestand sorgen, insbesondere beim Rotwild. Auch für andere Wildarten ist eine solche Querungshilfe

über eine vielbefahrene Bundesfernstraße ökologisch wichtig. Da die Ausweisung einer Wildruhezone an Grünbrücken gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht im vorliegenden Fall kein Ermessensspielraum.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

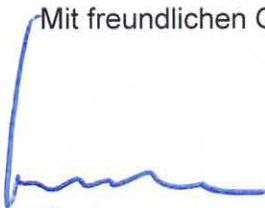
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung war erforderlich, weil verhindert werden musste, dass während der Zeit, die die Einlegung eines Rechtsmittels und die evtl. Ausschöpfung des Rechtsmittelweges in Anspruch nehmen würden, weiterhin die Jagd ausgeübt werden könnte und die gesetzlich vorgeschriebene Ausweisung der Wildruhezone auf unbestimmte Zeit verschoben würde. Die Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung würde daher das Ziel dieser Verfügung in Frage stellen.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 30, Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg (Efze), Widerspruch erhoben werden.

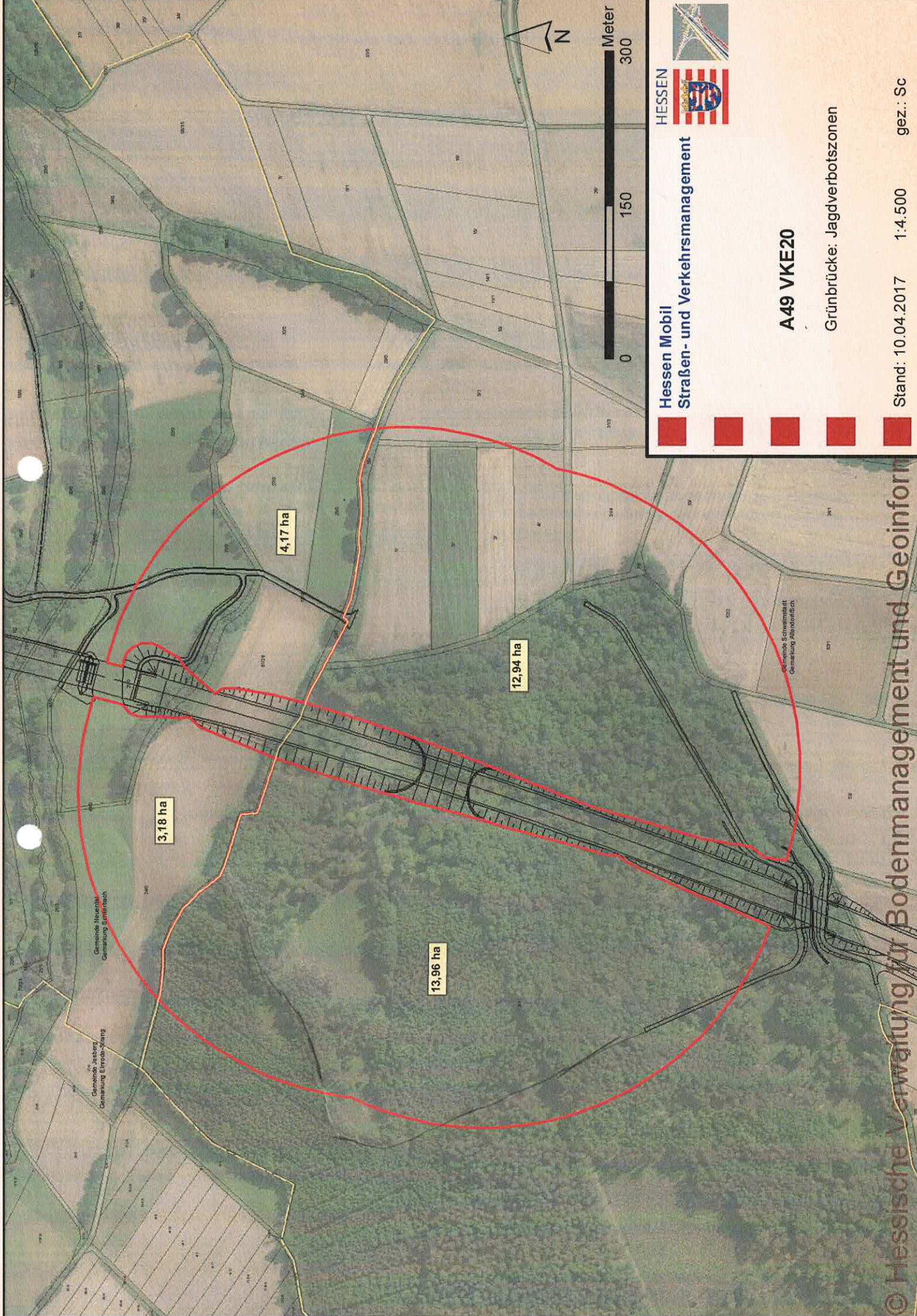
Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch im vorgenannten Sinne keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestr. 41 - 43, 34119 Kassel, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Becker
Landrat





Gemeinde Herental
Gemarkung Seltersbach

Gemeinde Jeisberg
Gemarkung Eltras-Spring

Gemeinde Schwemstedt
Gemarkung Alfordersich

4,17 ha

12,94 ha

3,18 ha

13,96 ha



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement



A49 VKE20

Grünbrücke: Jagdverbotszonen